



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Erfurtisches Memoriale.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. Januar. Universität von selbiger Zeit in continua & quieta possessione geblieben, daß man derowegen nicht Zueg haben solte, ihnen selbige zu entziehen. Sintemahl aber die Herren als Rechts = Lehrer selbst besser wissen, daß keiner einem andern das Seinige ohne ausdrücklichen desselben Consens, Wissen und Willen quouo modo zu vergeben berechtigt: und nun auffer Zweifel ist, daß die Herrschaft Blaubeyren mit allen derselben Pertinentiis des hochlöblichen Erb = Hauses unwidersprechliches Eigenthum nunmehr bey bald viertehalb hundert Jahren gewesen, derentwegen desselben Consens nothwendig und vor allen Dingen von Recht und Billigkeit wegen erfordert werden sollen: Als haben die Herren selbst zu erkennen, daß nicht allein die Fundation und Incorporation an sich selbst vitios, nul und nichtig, sondern auch damahl gleich wegen solch ungebührlicher Alienation so nachhaffter Lehen = Stücken das Lehen verwürcket worden, und von selbiger Zeit fructus percepti zu erfordern seyn. So Wir Ihnen allein zur Nachricht anfügen wollen, und da die Herren damit zu acquiesciren nicht gemeynet, Sie vn Unsere gnädigste Herrschaft, bey deren die Sachen anzubringen remittiren wollen, dem gnädigen Schuß des Allerhöchsten Uns damit samentlich befehlend. Darum Rotenburg den 1. Iulii, Anno 1637.

Der Herren

Freund = und Dienstwillige

Weyland der Fürstl. Durchlaucht Leopold Erb = Herzogen zu Oesterreich nachgelassener Erben Vormundschafft, Rätthe, Hauptmann und Marschall in Hohenberg.

§. III.

Des Rathes zu Erfurth Vorstellung wider die Aufnahme des Cammer = Gerichts.

Was vor Ursachen der Magistrat zu Erfurth vorgeschüzet, weßwegen das Kayserliche = und Reichs = Cammer = Gericht, nicht in die dortige Stadt zu nehmen sey; giebt folgende Vorstellung sub N. I. zu erkennen.

cum Adj. N. 1. 2. 3. 4. zu ersehen, was die ses hohe Gericht, so wohl wegen seiner *Severitat* bey damahligen Kriegen = Läuften, als desselben Befaz = und *Salarierung* dann wegen Distribution der *Neglectorum* und sonst, an den Congress gelangen lassen, welches zur Erläuterung der Historie dieses hohen Reichs = Gerichts nicht undienlich ist.

Cammer = Gerichtliche Vor-

Hingegen ist aus der Cammer = Gerichtlichen Vorstellung sub N. II.

N. I.

Unterthäniges Memorial, aus was Ursachen das hochlöbliche Kayserliche Cammer = Gericht in die Stadt Erfurth zu nehmen der Rath dafelbst sich nicht unbillig verweigert zc.

N. I. Der Stadt Erfurth Memorial, contra die Einnehmung des Kayserlichen Cammer = Gerichts.

Ob wol nicht ohne, daß vermittelst eines so hochlöblichen Collegii derjenigen Stadt, welche es, bey igo vordrtehender Translation aufnimmet, bey der gesamten Deutschen Nation ein grosser Respekt und sonderbahrer Ruhm zu wachsen würde: Darneben auch weiln die Stadt insgemein, bey den jetzigen Kriegen, von der Mannschafft guten Theils entblisset worden, denselben sehr vortrüglich zu seyn scheinen möchte, wann sie nur zuläßige Mittel erfinden könten, dadurch sie widerum an Mannschafft erfüllet, und denen übrigen Bürgern, welchen die publica Onera bishero allein über dem Halse gelegen, eine so schwere Last eßlicher massen übertragen, oder doch sonst ein guter Zugang an der Nahrung gemachet werden könte: damit sie also sämtlich

1647.
Januar.1647.
Januar.

sich in stiller Ruhe und gutem Frieden neben einander sitzen, und sich nähren möchten: So ist doch aus den Reichs-Abtheiden ermelidtem Rath zur Gnüge bekant: was man in angeregtem hochlöblichen Collegio nicht allein Fürstliche, Gräffliche und Freyherrliche, sondern auch viel Adeltiche, Graduirte und andere mit sonderbahren Privilegiis versehenen Personen, sich in großer Anzahl befinden, und hat so wohl aus der Vorfahren am Stadt Regiment von eßlichen Seculis her, hinterlassenen Urkunden, als auch aus selbst eigener Erfahrung derselbe leider mehr denn gut ist, erlernt, was vor Beschwerden von dergleichen hohen Herrschafften, Adeltichen und andern von der Jurisdiction eximirten, oder doch sonst in etwas privilegirten Personen, dieselben erdulden und ausstehen müssen: Gestalt dann, nachdem die Kayserliche Officia daselbst nunmehr vor 400. Jahren aufgehoben, und das Stadt Regiment dem Rath anvertrauet worden, nicht allein die Herren Grafen von Gleichen alda die Advocatiam Imperialem und ein eigenes Thor mit freywilliger Oeffnung, ungleich ein absonderliches Gericht über die Bürgerschaft, und ein eigenes Residenz-Haus, sondern auch neben denselben die Herren Grafen von Schwarzburg und Orlamunda, die Adeltiche Sitzhume, die von Hohenstein, und andere Grafen und Herren mehr unterschiedliche Häuser, Mühlen, Art-Necker, Weinberge, Gehölze, Wiesen, Zinsen und dergleichen jegund um die Stadt gelegen, und zwar solche insgesamt von allen Oneribus frey und ohne beschwert besessen, und der Bürgerschaft die sämtliche so wohl personalia als realia Onera allein über dem Halse gelassen. Weil nun dieses alles die Vorfahren am Rath und der Bürgerschaft durch rechtmäßige Contracte an sich bracht, so ist leicht abzunehmen, was vor Sorge, Mühe, und große Geld-Spildung sie tragen und aufwenden müssen, ehe dann Sie sich ersterwehnter Advocatiae, und damit Sie des Nachts sicher schlaffen dürfen, dessen in anderer Gewalt gestandenen Thors versichern: das Gerichte, die Häuser, Mühlen und Güter an die Bürgerschaft bringen, und dadurch sich und die Ihrigen in Beruhigung setzen, auch die sämtliche Bestizere dem Geschoß, Wachen, Frohen und andern Bürgerlichen Beschwerden unterwerffen, ja die Grafen und Herren gar dahin bewegen können, daß Sie das Bürger-Recht bey der Stadt angenommen, und sich obiger Freyheit begeben haben: Massen hievon neben andern Documenten, auch die Gleichische Concordata besagen.

2.) Haben die allhie anwesende Chur-Mannnische Beamte, Geistliche und Adeltiche von den erkauften oder erworbenen Bürgerlichen Gütern hievor dem Rath die ordentliche Gefälle ganz verweigert: Und obgleich mit großem Ungemach hierüber bey den Mannnischen Concordaten und andern absonderlichen Conventionen verabhandelt worden, daß sie alle dasjenige, was andere Bürgere darvon thäten und trügen, gleichfalls zu thun und zu tragen schuldig seyn solten: So hat es doch in viel Wege darant ermangelt, und zumahl bey den Extraordinariis schwer eingehehen, auch unterschiedliche Beamte, so zugleich begüterte Bürger seyn, sich hierdurch der Wachen, Fröhnen und anderer Onerum entbrechen wollen.

3.) Haben auch erstbemeldte Beamte und Geistliche sich der im Jahr 1510 vom Rath angelegter Accisen entschütten und entfreyen wollen, also daß das hochlöbliche Stift unter andern Ursachen bey der am Kayserlichen Cammer-Gericht hierüber angestellter Convention dieses am höchsten urgiret, daneben die Stadt in große Beschwerde geführt, und doch gleichwohl ein abfälliges Urtheil erlangt; nichts desto weniger aber dieselben bey den jetzigen abermahlen aus Noth angelegten Accisen dergleichen practiciren, und darzu nicht verpflichtet seyn wollen.

4.) Mischen sich darneben in die Bürgerliche Nahrung noch auf heutigen Tag, und gebrauchen sich nicht allein des Malzens, Brauens und Verschencfens des Biers widerrechtlich, sondern geben und thun auch wol andern darzu Anleitung und Vorschub.

5.) Ist so wohl aus des Raths bey den Universal-Friedens-Tractaten übergebenen Gravaminibus, als ohnumgänglichen Gegenbericht gnugsam zu ersehen, welcher

Zünftler Theil.

B 5

cher

Westphälischer Friedens-Handlung

1647. Januar.

1647. Januar.

cher Gestalt der anwesenden Maynischen Beamten halber, die Stadt Erfurt vor andern bishero eine sehr geplagte und bedrängte Stadt gewesen, also daß man noch iso fast täglich gegen einander mit Pro- und Reprötestationen gefast seyn, und gleichsam zu Felde liegen muß.

6.) Was auch die Universität: Verwandten (ohngeachtet dieselbe auf des Raths Kosten aufgerichtet, die Professores besthet, und von denselben manutentiret worden) dennoch zu mehrmahlen mit Præcendierung ihrer Privilegien dem Rath vor lites moviret, und ob sie wohl Bürgerlicher Häuser, Güter, Wohn- und Nahrung sich gebraucher, gleichwol unterschiedlicher Onere sich entdauern wollen; Solches bezeugen des Raths Registraturen, und die im jetzigen Kriegs- Wesen bey Anwesenheit der Königlichlichen Majestät, und höchst löblicher Cron Schweden hochverordneten Reichs- Cancellers Hoch- Gräfflicher Excellenz, darüber von den Academicis, wie wohl vergeblich geführte Klagen.

7.) So ist ferner bekannt, was diejenige Bürger und andere Besizer, den in des Raths Gebiete auf dem Lande gelegenen theils ganz theils nur in etwas, entweder vom Geschoss, oder Fröhnen (und doch mehr von der Jurisdiction) befreieten Gütere, unterm Schein ihrer Freyheit, dem Rath vor Verdriess und Widerwillen verursacher, welche zum theil durch Waffen, zum theil durch Gefängniß zur Schuldigkeit haben gezwungen werden müssen.

8.) Sind noch neuliche Exempla vorhanden, wann durch des Raths sonderbahre Nachlassung von hohen Stands- Personen oder Dero Beamten Erfurtischen Orts Bürgerliche Häuser, Miet- oder in andere Weise bestanden worden, daß dem Rath, die in denselben benöthigte Actus jurisdictionales zu excerciren hat verwehret, dagegen den Delinquenten darinnen Schutz geleistet werden wollen, mit Vorwenden, quod dignitas hominis locum ornaret atque eximeret.

9.) Die allernützlichste aber befinden sich leider an der amiso anwesenden Königlich- Schwedischen Soldatesca, so wohl derer, so unter der Garnison, als sonstien unter der Königlichlichen Majestät Pavor sich daselbst aufhalten: wie doch dieselben guten Theils nicht allein der Bürgerschaft die Nahrung entziehen, des Getrandig: Kauffs, Bier- Brauens, fremden Biers Einführung, Marquetenterns, Mehrens und Fahrens sich nähren, sondern auch der Jagd- Gerechtigkeit als das Ihrige sich unterfangen, und der Bürger eigenthümlichen Wiesen- Wachs ammassen, und dieselben ohngecheuet weghauen. Und obgleich, auf erlangte Königlich- Schwedische Ordre, denselben auf alle thunliche Wege von dem Rath widerstanden, so ist doch solch eingerissenem Ubel gar nicht zu steuern, und wird die Bürgerschaft an ihrer Nahrung von Tag zu Tag nicht allein je mehr und mehr gehindert, sondern auch deroselben gar nichts gedünitet, indem diese Leute kein ander den fremdd Bier und Wein trincken mögen.

10.) Daraus denn noch grösserer und sonderlich dieser Schade erfolget, daß die Bürger ihre Getränke und Waaren, in gar wohlfeilen Preis hin geben müssen, und hingegen all dasjenige, was sie auf dem Markt zu kauffen benöthiget seyn, ihnen vertheuert und höher gesteiget wird.

11.) Zu geschweigen, daß hierneben alle gute Policy in Hochzeit- Kindtauff- Handwerks- und andern Ordnungen ganz zerrüttet, und durch Veranlassung dergleichen privilegirter Leute, die sonstien gehorsahme Bürgerschaft zu einem dissoluten Leben verleitet, und der Obrigkeit widrig gemacht wird.

12.) Haben dergleichen leidige Exempel sich dessen Orts zu mehrmahlen zugetragen, daß durch Verhehung höhern Standes und anderer befreieten Personen, Aufstand und Empdrung in der Stadt erwachsen. Wie dann im Jahr 1289. 1309. und 1309. mit großem Verderben der Stadt und Bürgerschaft erfolget, und sonderlich die im Jahre 1289.

1647. 1289. durch Kayfers Rudolphi I. selbst Persönliche Gerichts-Haltung gestillet, und wie in des Raths Gegen-Bericht sub N. 79. zu ersehen, die Bürger allergnädigst ermahnet worden, daß sie der größern Herrschaft nimmer so viel getrauen solten, als sie ihnen getrauet, auch vor denselben ihre Stadt daß verwahren, dann sie noch gethan hätten.

1647.
Januar.

13.) Woher dann der Rath bewogen worden, sich nicht allein von selbiger zeit-hero vor Wiedereinnemung höher Personen fleißig zu hüten; sondern auch dero selben um der Nachkommen willen, durch gemachte verschiedene Statuta vor zu bauen; worinnen versehen ist, daß niemanden in Erfurt zu wohnen oder einßige Güter zu besitzen, vielweniger bürgerliche Nahrung zu treiben, verstattet werden solle, er habe denn das Bürger-Recht erlanget, angenommen, dem Rath und der Stadt sich durch den gewöhnlichen Bürger-Eyd pflichtbahr gemacht; dessen sich auch (massen mit gnugsamen Documentis zu belegen) unterschiedliche Grafen, Herren und andere sonst privilegirte Personen nicht geweigert haben.

14.) Oberzehlte Befreyung von den Crays-Officiren, anderer grossen Herrschaft und fürnehmen Adeltichen Personen, wie auch die igt angeregte Statuta, und das darauf gegründete bisshero jederzeit continuirte Herkommen und Gewohnheit, sind von Kaysern zu Kaysern der Stadt confirmiret und bestättiget, und haben um dieser Ursachen willen die Vorfahren lieber gesehen, daß derselben der Titul einer Freyen-als Reichs-Stadt zugeleget worden.

15.) Und obwohl der Herr Bischoff Dietherus im Jahr 1480. das Provisor-Amt mit Fürstlichen Personen bestellen, und selbige in dem Maynßischen Hofe zu Erfurt residiren lassen wollen: so ist doch solches vermittelst erst angezogener Privilegien verhütet worden.

16.) Wie dann in stets während der Gedächtniß dessen allen, in deme zwischen der hochlöblichen Cron Schweden Herrn Generalissimo und der Stadt aufgerichteten Accord, dieselbe alle ihre Privilegia und Freyheiten, und darunter auch sonderlich dieses zuvor bedinget, daß die Stadt mit keinen Commendanten, so Fürst- oder Gräfflichen Standes, beschneret werden möchte, und hierdurch ihre dießfalls erhaltene Freyheiten am neulichsten conserviret hat.

Wann dann nun alle bey dem hochlöblich Kayserlichen Cammer-Gericht sich befindende Umstände denen von der Stadt hergebrachten und jederzeit confirmirten Freyheiten und Gerechtigkeiten schnur stracks zuwider lauffen würden: Indeme (1.) Fürst-Gräffliche und Adeltiche Standes-Personen hiedurch wieder zu Erfurth introduciret; dieselbe (2.) Ihrer, besage der Reichs-Abschiede, verliehenen Privilegien von Ungelte, Daß, Zoll und andern Beschwerden, sich gebrauchen: und (3.) die letztere General-Clausulam auch auf die liegende erkauffte und ererbte Gütere, extendiren würden: wie daß solches allbereit zu Speyer vorgangen, Casp. Guill. Scipio lib. I, Decif. Rota Spirensis 72. mit mehrem besaget: Über dieses (4.) Weil das hochlöbliche Cammer-Gericht, von beyderseits Religions-Personen in gleicher Anzahl besetzt werden soll; und vermuthlich dessen hohe Standes-Personen, das Exercitium Religionis nicht dermassen eingezogen, wie bisshero die anwesenden Catholischen Geistliche und Bürgere gethan, führen, sondern dessen Orts etwa ohngewöhnliche Processiones Solennes durch die ganze Stadt anstellen würden, und hierdurch von dem gemeinen Vöbel leichtlich Ungelegenheit angerichtet werden könnte; Wie leyder zu Donawerth gesehen, auch dergleichen etwas sich zu Regenspurg ereignen wollen; So möchte hiedurch die gute Stadt Erfurth, da ihr bisshero durch Gottes Gnade per directum an ihrem freyen Exercitio Religionis kein Eintrag gethan werden mögen, hernach per obliquum daran grosse Bekränkung erfahren müssen: Worüber dann (5.) das höchste und hochlöbliche Thur- und Fürstliche Haus Sachsen, als gemeiner Stadt Erbschutz Herr angeruffen, und hiedurch grosse Motus und Ungelegenheiten angerichtet

Fünffter Theil.

B 2

tet

1647. Januar. tet werden möchten. Wie dann auch (6.) alle bey der Stadt hievor von den befreiten Personen verursachte Angelegenheiten, durch dieses Mittel unfehlbar hinweggeführt werden könnten: Derowegen so traget zu der hochlöblichst Cron Schweden anhezo zu Ohnabrück anwesender gevollmächtigter hochansehnlicher Herren Legaten Hoch-Gräffl. Gnaden und Excellenz Excellenz, der Rath das beste ungezweifelte Vertrauen, thut auch darum unterthäniges Fleißes hiermit bitten,

Sie werden und wollen, gnädig und großgünstig geruhen, bey den höchst und hochlöblichen Ständen des heil. Römischen Reichs unbeschweret zu vermitteln, damit offtermeldte gute vor andern hoc passu sonderbaher privilegirte Stadt wider Ihre, so theur erante, durch die Römische Kayserliche und Königlich Schwedische Majestät confirmirte, auch durch unterschiedliche Concordata, Cammer- Gerichts Urtheil und andere Pacta bestätigte, und bishero rubig besessene Freyheit, mit vorhabender Translation mehr hochwohl besagten Kayserl. Cammer- Gerichts, nicht von neuem beschwert, sondern vielmehr Dero albereit bisher erduldeten Bedrängnis und Belästigung, der Königlich Majestät und Cron Schweden gnädigsten Vertröstung nach, in allem enthoben werden, und ihrer gebührenden Immedietät hinfür ohn einigen Inhalt, geruhiglich geniesßen und gebrauchen möge, und will darneben zu höchst- und hochgedachten Ständen des Reichs offerwehnter Rath die sicherliche gute Hoffnung schöpfen, weil ihn sowohl die antiqua, als nova vestigia hierunter terriren; Er werde im geringsten können verdacht werden, wenn er seiner zu der Stadt Freyheit, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, theur geleisteten Pflichten nach, sich dieser erheblichen rechtmäßigen Exception gebrauchen, und derowegen der Aufnahme des hochwohlbesagten Cammer- Gerichts bestermassen entschuldigen und gänzlich verweigern thut ic.

N. II.

Die. 5. Januarii,
sub Dir. Mog.

Cammer- Gerichtliche Vorstellung in puncto Securitatis, Redintegrationis, Salaris, Neglectorum &c. &c.

Hochwürdig, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrner Wohl-Edle, Ge-
streng, Edle, Weis und Hochgelahrte, gnädiger Fürst, Hochgeehrte und groß-
günstige Herren.

N. II.
Memorial
des Cammer-
Gerichts.

Ew. Fürstlichen Gnaden, Ebd. Gnaden und der Herren auf unserm am 22 dieses Monaths Augusti jüngst hochgenotdrendend unterthänig, dienst- und freundlich Anlangen und Bitten den 23. Octobris zurück eingelieferte gnädig- freund- und großgünstige Wiederantwort haben wir mit mehrern Inhalts verlesend dahin vernommen, daß zuvorderst den Kayserlichen Herren Gesandten bey den Königlich-Französischen Herren Plenipotentiaris, der Securität halber, die Nothdurfft allbereits angebracht und erinnert, von denselben auch das Erbieten gethan worden, gehörigen Orten es dahin zu vermitteln, daß wo je die Garnison in Speyer nicht ganz abgeführt, doch wenigstens gestalt moderiret werden sollte, damit der Magistrat der Bürgerschaft allhier, weniger der Königlich-Commandant nicht Ursach habe, uns oder auch andere dem Gericht angehörige Persohnen mit Krieges-Beschwerden zu belegen; So viel aber den continüirlichen gesuchten und gebetenenen unentbehrlichen Unterhalt betrifft, wollen wir erslich berichten, was für eine Summe zu jetzt-anwesenden Persohnen, dem Angeben nach zweyer Präsidenten und 9 Beyßere jährlichen Unterhalt erfordert würde. 2) Was dahingegen jährlich richtig eingebracht. 3) Wie es mit den neglectis mortuorum & resignatorum und den hinterlassenen Wittiben und Waisen gehalten, wohn auch worzu jetztbesagte neglecta verwendet werden. 4) Daß das Anno 1641

vergl.